



St. Pölten, am 22. Dezember 2004
Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
Telefon: 02742/9005-12700
Telefax: 02742/9005-13510
e-Mail: post.lrpplank@noel.gv.at

Bearbeiter: Dr. Milota
Durchwahl: 12701

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

LR-PL-L-14/006-2004

Durchschrift

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Petrovic und Dr. Krismer vom 25. November 2004 betreffend Kontrolle der mit der Fleischschau, insbesondere mit der Überwachung und Bekämpfung von Salmonellen in Niederösterreich befassten TierärztInnen, zu Zahl Ltg.-351/A-5/91-2004 darf ich Ihnen folgende Information übermitteln:

Bekämpfungspläne, die sich nur auf ein Bundesland beschränken, oder die in jedem Bundesland verschieden durchgeführt werden, sind im Interesse eines bundesweiten Konsumentenschutzes nicht sinnvoll. Daher gibt es nur österreichweite bundeseinheitliche Regelungen. Zu den Bestimmungen, die eine Bekämpfung und Reduzierung der Salmonellen bewirken, zählen diverse spezifische Rechtsvorschriften

- in der **Geflügelhygieneverordnung 2000, BGBl II Nr. 243/2000** (verpflichtende Kloakentupfer vor der Schlachtung, regelmäßige Untersuchungen in Elterntierbetrieben und in Brütereien und in Jungtierlieferbetrieben, Vorgangsweise bei positiven Befunden, allgemeine Hygienevorschriften für die Betriebe, Installierung von Betreuungstierärzten in den Geflügelbetrieben),
- in der **Geflügelfleischuntersuchungsverordnung, BGBl Nr. 404/1994 idgF** (Vorschriften zur weiteren Verarbeitung von Geflügelfleisch nach Salmonellen positiven Befunden),
- in der **Geflügelfleisch-Hygieneverordnung BGBl Nr. 403/1994 idgF** (allgemeine Hygienevorschriften für die Handhabung von Geflügelfleisch).

Die Umsetzung der Zoonosenrichtlinie (EG) Nr. 117/92 erfolgte hinsichtlich Salmonellen in der **Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonosenerregern**. Die Umsetzung dieser Verordnung wird derzeit durch eine Prävalenzstudie, wie häufig Salmonellen in den Geflügelbetrieben nachgewiesen werden können, vorbereitet. Aufgrund diverser Übergangsbestimmungen ist ein Teil der Verordnung spätestens mit 12. 6. 2006 umzusetzen.

Darüber hinaus existiert neben den gesetzlichen Vorgaben das **Programm zur Bekämpfung von Salmonellen** in der österreichischen Geflügelhaltung und –schlachtung sowie zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Geflügelbestände einschließlich der Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Qualität der Produkte der **Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung QGV** im Rahmen des anerkannten bundesweiten Geflügelgesundheitsdienstes. Es handelt sich um ein EU-genehmigtes und cofinanziertes Programm, welches alle Stufen der Produktion von Eier und Geflügelfleisch umfasst und eine Ergänzung zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften darstellt. Die bundesweit einheitlich durchgeführten Impfungen gegen Salmonellen in Elterntierbetrieben hat bereits eine enorme Reduzierung der Salmonellen-Inzidenz im Elterntierbereich bewirkt. An diesem Programm müssen alle Mitgliedsbetriebe des Geflügelgesundheitsdienstes QGV teilnehmen. Das Programm richtet sich bereits nach der Zoonosenrichtlinie (EG) Nr. 117/92. Die detaillierten Vorschriften des Programms können in der Homepage des QGV <http://www.qgv.at/index2.htm> nachgelesen werden.

Im Rahmen von Kontrollen gemäß § 16 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl 522/1982 idgF, durch Amtstierärzte werden je nach Kontrollschwerpunkte auch diverse veterinärrechtlich relevante Dokumente in Fleischbetrieben überprüft.

Das derzeitige System der Fleischuntersuchung ist aufgebaut auf das Einbinden von freiberuflichen Tierärzten, die vor Ort ihren Wohn- bzw. Berufssitz haben und relativ rasch agieren können. Die Tätigkeit der bestellten Fleischuntersuchungstierärzte ist eine freiberufliche im Rahmen eines Auftrages („beliehene Private“). Sie sind Organwalter von Behörden und haben die ihnen übertragenen Aufgaben in strenger Vollziehung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu erfüllen. Als Behördenorganwalter unterliegen sie den Weisungen ihrer Vorgesetzten, hinsichtlich der von ihnen abzugebenden Beur-

teilung sind sie jedoch nur an die einschlägigen Rechtsvorschriften gebunden. Der Fleischuntersuchungstierarzt ist bei seiner Tätigkeit immer Beamter im strafrechtlichen Sinn. Da es eine freiberufliche Tätigkeit ist, unterliegen die Tierärzte auch der Disziplinargerichtsbarkeit der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs. Die Rechtsstellung der Fleischuntersuchungstierärzte ermöglicht ein objektives Agieren. Im Zuge einer Bestellung werden die Fleischuntersuchungstierärzte auf ihre Pflichten nachweislich aufmerksam gemacht. Zusätzlich wird im Bescheid noch festgehalten, dass sie Schlachttiere, die in den letzten drei Wochen von ihnen behandelt wurden, nicht beurteilen dürfen.

Aufgrund der zu erwartenden neuen Rechtsvorschriften im Bereich aller Lebensmittel ist eine Umstrukturierung der Kontrolle von unbedingter Notwendigkeit. Die Tierärztekammer als Interessensvertretung der freiberuflichen Tierärzte argumentiert immer noch für das derzeit eingeführte Kontrollsystem mit freiberuflich tätigen Tierärzten als Kontrollorgane. Die Vorteile einer Kontrolle durch vollkommen unabhängige nicht freiberuflich tätige Tierärzte sind der Behörde bewusst. Vorbereitungen für diesbezügliche Änderungen sind bereits im Gange. Soziale Härten sowie die Kostenfrage (für die Kontrollbehörde und für die kontrollierten Betriebe) müssen mit berücksichtigt werden. Im Mittelpunkt aller Überlegungen steht der Konsumentenschutz. Die Reform wird gut überlegt, sinnvoll und effizient vorbereitet und danach in Niederösterreich umgesetzt werden.

Mit besten Grüßen

Dipl.Ing. Plank eh.